



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 23/2006

a) Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Psychologie mit akademischer Bachelor- Abschlussprüfung (Bachelor of Science)

(in der Fassung vom 25. April 2006)

b) Satzung der Universität Konstanz für die Zulassung zu dem Diplomstudiengang Psychologie nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren

(in der Fassung vom 25. April 2006)

c) Zulassungssatzung der Universität Konstanz für den Master-Studiengang Psychologie

(in der Fassung vom 25. April 2006)

Herausgeber:

Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,

Tel.: 07531/88-3870

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: BA 4.0
Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Psychologie mit akademischer Bachelor- Abschlussprüfung (Bachelor of Science)	Stand: 25.04.2006
(in der Fassung vom 25. April 2006)	

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S: 630), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794), und von § 10 Abs. 1 und 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG iVm Art. 27 § 7 Abs. 2 (Übergangsbestimmungen) des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (2. HRÄG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) iVm § 117 Universitätsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 2000 iVm § 3 Abs. 1 Satz. 2 der Grundordnung der Universität Konstanz hat der Rektor der Universität Konstanz am 25. April 2006 im Wege des Eilentscheides die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Konstanz vergibt im Bachelor-Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfängern erfolgt nur zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,

b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung oder ausgeübte Berufstätigkeit.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

Von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt, die personengleich ist mit den stimmberechtigten Mitgliedern des Ständigen Prüfungsausschusses Psychologie. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und

b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Abs. 2 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:

a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und

b) eine abgeschlossene Berufsausbildung und/oder eine mindestens einjährige Berufstätigkeit in einem der in der Anlage genannten einschlägigen Ausbildungsberufe.

(3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

(4) Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung/ausgeübte Berufstätigkeit kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Ausbildungsberuf im Sinne des Absatzes 2 Buchst. b) berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für eine im In- oder Ausland erworbene Berufsausbildung/ausgeübte Berufstätigkeit, die nicht in der Anlage der Auswahlkommission aufgeführt ist. Die Anlage wird in diesem Fall entsprechend fortgeschrieben.

(5) Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildung/Berufstätigkeit nach Absatz 4 trifft die Auswahlkommission.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Der Rangplatz bestimmt sich nach der im Abiturzeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Sofern eine abgeschlossene Ausbildung/Berufstätigkeit in einem einschlägigen Ausbildungsberuf nachgewiesen wird, verbessert sich die im Abiturzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote um insgesamt bis zu 0,4. Aus diesem Endergebnis wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2006/2007.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Juni 2004 (Amtl. Bkm. 23/2004) außer Kraft.

Konstanz, 25. April 2006



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
- Rektor -

Anlage

Liste der Ausbildungsberufe

**Anlage zur Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene
Auswahlverfahren in dem Studiengang Psychologie mit
akademischer Bachelor- Abschlussprüfung (Bachelor of Science)**

Liste der Ausbildungsberufe

Altenpfleger/in
Arbeitstherapeut/in
Arzthelfer/in
Assistent/in im Gesundheits- und Sozialwesen
Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/in
Bankkaufmann/-frau
Betriebswirt/in
Biologisch-technische/r Assistent/in
Biotechnologische/r Assistent/in
Diätassistent/in
Ergotherapeut/in
Erzieher/in
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
Heilerziehungspfleger/in
Heilpraktiker/in
Informatiker/in
Kinderkrankenschwester/-pfleger
Logopäde/Logopädin
Mathematisch-technische/r Assistent/in
Medizinische/r Dokumentar/in
Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
Physiotherapeut/in
Psychiatriepfleger/-schwester
Rettungsassistent/in
Umweltschutztechnische/r Assistent/in
Werbeassistent/in
Werbekaufmann/-frau

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: DIP 3.0
Satzung der Universität Konstanz für die Zulassung zu dem Diplomstudiengang Psychologie nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (in der Fassung vom 25. April 2006)	Stand: 25.04.2006

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S: 630), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794), und von § 10 Abs. 1 und 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG iVm Art. 27 § 7 Abs. 2 (Übergangsbestimmungen) des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (2. HRÄG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) iVm § 117 Universitätsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 2000 iVm § 3 Abs. 1 Satz. 2 der Grundordnung der Universität Konstanz hat der Rektor der Universität Konstanz am 25. April 2006 im Wege des Eilentscheides die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Konstanz vergibt im Diplomstudiengang Psychologie nach Abzug der Vorabquoten gem. § 6 Abs. 1 und 2 ZVS-Vergabeverordnung 60 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Nach Durchführung einer Vorauswahl wird die Auswahlentscheidung nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. Der Note der Hochschulzugangsberechtigung wird dabei ein maßgeblicher Einfluss gegeben.

§ 2 Unterlagen für das Auswahlverfahren der Universität

Die Zulassung erfolgt jeweils nur zum Wintersemester.

Neben dem Zulassungsantrag bei der ZVS müssen zusätzlich für das hochschuleigene Auswahlverfahren an die Universität Konstanz bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) in Kopie

- a) Nachweise (im Original oder in beglaubigter Kopie) über eine ggf. abgeschlossene Berufsausbildung/ggf. ausgeübte Berufstätigkeit in einem einschlägigen Ausbildungsberuf gemäß § 5 Abs. 2b,
- b) bei Vorliegen von a) der ZVS-Zulassungsantrag,

gesandt werden. Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt. Die Vorlage des Zeugnisses der Allgemeinen bzw. Fachgebundenen Hochschulreife ist erst zum Immatrikulationsverfahren erforderlich.

§ 3 Vorauswahl

Am hochschuleigenen Auswahlverfahren nehmen nur Bewerber teil,

- die in ihrem Zulassungsantrag an die ZVS die Universität Konstanz als erste oder zweite Ortspräferenz für das Auswahlverfahren der Hochschulen genannt haben und
- deren Durchschnittsnote der Hochschulberechtigung mindestens 2.0 beträgt.

Die Vorauswahl führt die ZVS im Auftrag der Universität Konstanz durch.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt, die personengleich ist mit den stimmberechtigten Mitgliedern des Ständigen Prüfungsausschusses Psychologie. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 5 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 6 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 5 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 5 zu bildenden Rangliste nach den in Abs. 2 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:

a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und

b) eine abgeschlossene Berufsausbildung und/oder mindestens einjährige Berufstätigkeit in einem der in der Anlage genannten einschlägigen Ausbildungsberufe.

(3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

(4) Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung/ausgeübte Berufstätigkeit kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Ausbildungsberuf im Sinne des Absatzes 2 Buchst. b) berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für eine im In- oder Ausland erworbene Berufsausbildung/ausgeübte Berufstätigkeit, die nicht in der Anlage der Auswahlkommission aufgeführt ist. Die Anlage wird in diesem Fall entsprechend fortgeschrieben.

(5) Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildung/Berufstätigkeit nach Absatz 4 trifft die Auswahlkommission.

§ 6 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Der Rangplatz bestimmt sich nach der im Abiturzeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Sofern eine abgeschlossene Ausbildung/Berufstätigkeit in einem einschlägigen Ausbildungsberuf nachgewiesen wird, verbessert sich die im Abiturzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote um insgesamt bis zu 0,4. Aus diesem Endergebnis wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(2) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote der HZB; besteht danach noch Ranggleichheit gilt § 18 ZVS-Vergabeverordnung entsprechend.

§ 7 Verfahren

Die ZVS erteilt im Namen und im Auftrag der Universität Konstanz die Zulassungs- sowie Ablehnungsbescheide für das Haupt- und Nachrückverfahren.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. Mai 2005 (Amtl. Bkm. 15/2005) außer Kraft.

Konstanz, 25. April 2006



Professor Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
- Rektor –

Anlage

Liste der Ausbildungsberufe

Anlage zur Satzung der Universität Konstanz für die Zulassung zu dem Diplomstudiengang Psychologie nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren

Liste der Ausbildungsberufe

Altenpfleger/in
Arbeitstherapeut/in
Arzthelfer/in
Assistent/in im Gesundheits- und Sozialwesen
Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/in
Bankkaufmann/-frau
Betriebswirt/in
Biologisch-technische/r Assistent/in
Biotechnologische/r Assistent/in
Diätassistent/in
Ergotherapeut/in
Erzieher/in
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
Heilerziehungspfleger/in
Heilpraktiker/in
Informatiker/in
Kinderkrankenschwester/-pfleger
Logopäde/Logopädin
Mathematisch-technische/r Assistent/in
Medizinische/r Dokumentar/in
Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
Physiotherapeut/in
Psychiatriepfleger/-schwester
Rettungsassistent/in
Umweltschutztechnische/r Assistent/in
Werbeassistent/in
Werbekaufmann/-frau

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: MA 10.0
Zulassungssatzung der Universität Konstanz für den Master-Studiengang Psychologie (in der Fassung vom 25. April 2006)	Stand: 25.04.2006

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 29 Abs. 2 Satz 6 und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) und von § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG iVm Art. 27 § 7 Abs. 2 (Übergangsbestimmungen) des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (2. HRÄG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) iVm § 117 Universitätsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 2000 iVm § 3 Abs. 1 Satz. 2 der Grundordnung der Universität Konstanz hat der Rektor der Universität Konstanz am 25. April 2006 im Wege des Eilentscheides die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Der Master-Studiengang Psychologie ist zulassungsbeschränkt. Die im Rahmen der Kapazität vorhandenen Studienplätze werden nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Bewerbung

- (1) Die Zulassung zum Master-Studiengang ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Wintersemester ist der 15. Juli, Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Sommersemester der 15. Januar.
- (2) Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (3) Der Zulassungsantrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(4) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a. Der Nachweis des Erwerbs eines Abschlusses gemäß § 4
- b. Die Nachweise der Prüfungsleistungen in „Allgemeine Methoden der Psychologie“ und in „Grundlagen der Diagnostik“

(5) Der Nachweis nach Abs. 4 Buchstabe b. kann bis zum Ende des betreffenden Antragssemesters nachgereicht werden, wenn der Abschluss erst im Semester vor dem angestrebten Zulassungstermin erworben wird. In diesem Fall ist dem Zulassungsantrag eine Übersicht des jeweiligen Prüfungsamtes über die erworbenen und noch ausstehenden Prüfungsleistungen beizufügen.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Der Rektor entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses Psychologie.

(2) Der Ständige Prüfungsausschuss Psychologie ist zuständig für die Durchführung des Zulassungsverfahrens.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang „Psychologie“ sind die Nachweise

- eines Abschlusses mit der Note „befriedigend“ (3,0) eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie im Fach „Psychologie“ (Mindestabschluss Bachelor of Science (B. Sc.) oder äquivalenter akademischer Grad) oder einem anders benannten, dem Fach „Psychologie“ an der Universität Konstanz verwandten Fach. Bei der Anerkennung von B. Sc.- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- der erbrachten Prüfungsleistungen in den Fächern „Allgemeine Methoden der Psychologie“ und „Grundlagen der Diagnostik“

Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft der Ständige Prüfungsausschuss Psychologie.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze im Master-Studiengang „Psychologie“ vorhanden sind, findet eine Auswahl nach folgenden Kriterien statt:

- (2) Die Bewerber werden in der Rangfolge des nach Absatz 3 gewichteten Durchschnitts aus der Abschlussnote der Bachelor-Prüfung sowie den Noten aus den Prüfungen in den Fächern "Allgemeine Methoden der Psychologie" und "Grundlagen der Diagnostik" zugelassen. Wenn eine Prüfungsleistung nur mit "bestanden" bewertet ist, gilt diese als mit der Note 4,0 bestanden.
- (3) Die Abschlussnote der Bachelor-Prüfung wird mit der Berechnung des Durchschnitts mit 80% gewichtet, die beiden anderen Noten mit jeweils 10%. Der Durchschnitt wird auf eine Stelle nach dem Komma berechnet, es wird nicht gerundet.
- (4) Besteht Rangleichheit, gilt § 20 Absatz 4 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und 3 der Hochschulvergabeverordnung entsprechend.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2006/2007. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Juni 2005 (Amtl. Bkm. 21/2005) außer Kraft.

Konstanz, 25. April 2006



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
- Rektor -